



Merkblatt

Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Mitgliedstaaten: Dänemark, Island, Norwegen, Schweiz, EU (europäische Union)

Bei nach dem 1. Januar 2011 erlassenen Unterhaltstiteln aus Mitgliedstaaten des rev-LugÜ (Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR 0.275.12), die in anderen Mitgliedstaaten des revLugÜ vollstreckt werden sollen, ist in der Regel (Ausnahme: nicht nötig in Deutschland) zum Unterhaltstitel folgendes Dokument erforderlich:

- Bescheinigung gemäss Anhang V (für gerichtliche Entscheide – beim Gericht einzuholen)

oder

- Bescheinigung gemäss Anhang VI (für von der KESB genehmigte Unterhaltsverträge – bei KESB einzuholen)

Anhang V/VI in d/f/i/e und anderen Sprachen:

[Anhang V und VI LugÜ](#)